

Satzung der Bürgerinitiative
zum Erhalt der K 904 und der Kinzigtaue („BI K 904“)

§1

Die „BI K 904“ mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, indem dieser sich für den Erhalt der K 904 sowie der letzten Alleinverbindung im Kinzigtal und gegen den Bau einer überdimensionierten Omega-Brücke (als Ersatz für den Wegfall des Bahnüberganges) einsetzt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen über die geplante Baumaßnahme und deren Auswirkungen sowie Mitteilungen über den jeweiligen Sachstand des Verfahrens.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein- bzw. Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung.

§ 7

Die „BI K 904“ finanziert sich ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8

Organe der „BI K 904“ sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per E-Mail.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.